

Antwort zur Anfrage Nr. 0940/2016 der SPD-Ortsbeiratsfraktion betreffend **Durchsetzung Denkmalschutz (SPD)** 

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Handelt es sich bei der Durchsetzung von §2 und §14 (2) des Denkmalschutzgesetzes um eine Pflichtaufgabe der Kommunen oder um eine freiwillige Leistung? Nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz nimmt die Stadt Mainz die ihr als untere Denkmalschutzbehörde übertragenen Aufgaben als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr.
- 2. Wenn alle anderen Maßnahmen erfolglos waren, bleibt der Kommune zur Durchsetzung des Denkmalschutzes die Ersatzvornahme nach §14 (3) DSchG und der Erlass eines Instandsetzungsgebots nach §177 BauGB. Hierdurch können der Kommune Kosten entstehen. Ist eine Kommune von der Aufgabe zur Durchsetzung des Denkmalschutzes durch derartige Maßnahmen befreit, wenn ihr Haushalt keine oder keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stellt? Nein, der Haushalt begründet weder Ansprüche noch Verpflichtungen.
- 3. Falls nein: Ist es geraten oder gar notwendig, aus diesen Gründen den Mittelansatz im kommenden Haushaltsplan für Grundstückskäufe zu erhöhen?

  Nein, eine Erhöhung des Mittelansatzes für Grundstücksankäufe im kommenden Haushalt ist nicht notwendig. Sowohl die Ersatzvornahme nach § 14 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz als auch der Erlass eines Instandsetzungsgebotes nach § 177 Baugesetzbuch richten sich an die Grundstückseigentümer. Eine Verpflichtung der Stadt zum Ankauf einer Immobilie ist aus Sicht der Verwaltung daraus nicht ableitbar.
  - Beide Maßnahmen sind "Kann"-Bestimmungen. Die Anwendung dieser Maßnahmen ist im Einzelfall zu prüfen und liegt im Ermessen der Stadt Mainz. Dabei ist die wirtschaftlichste Lösung zur Erreichung eines gesetzeskonformen Zustandes zu wählen.
- 4. Sind besondere Gründe bekannt, weswegen die ADD der Stadt eine solche Erhöhung verwehren könnte? Kann die ADD einer Kommune untersagen, Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe notwendig sind?

  Die Aufsichtsbehörde könnte eine pauschale Erhöhung des Mittelansatzes aufgrund der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Gebot des Haushaltsausgleichs, Erhalt der dauernden Leistungsfähigkeit) verwehren, wenn zur Finanzierung Kredite in Anspruch genommen werden. Sie kann der Kommune dem Grunde nach nicht untersagen, die notwendigen Mittel zur Durchführung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe zur Verfügung zu stellen, jedoch die Höhe bestimmen.

Mainz, 28.06.2016

gez.

Günter Beck Bürgermeister